# **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe Nr. 12, 74. Jahrgang 23. März 2019



# Düsseldorfer Amtsblatt

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 07.03.2019 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

8

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- in dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Eller) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 07.04.2019,
- in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße am Sonntag, dem 12.05.2019,
- in dem Stadtteil Oberkassel beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Oberkassel) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich, am Sonntag, dem 25.08.2019,
- in dem Stadtteil Kaiserswerth beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Kaiserswerth) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 01.09.2019
- in dem gesamten Stadtteil Eller am Sonntag, dem 08.09.2019,
- in dem gesamten Stadtteil Carlstadt am Sonntag, dem 15.09.2019,
- in dem Stadtteil Pempelfort beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 22.09.2019,

- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 20.10.2019,
- in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße und in den Stadtteilen Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort beschränkt auf die aus den Anlagen (Lagepläne Kaiserswerth, Oberkassel und Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereichen, am Sonntag, dem 01.12.2019 und
- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 08.12.2019.

Nachrichtlich werden die der ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügen Lagepläne, welche die freigegebenen Bereiche skizzieren und Bestandteil dieser Verordnung sind, wie folgt beschrieben:

# Lageplan Eller:

Ab Zeppelinstraße 5 Richtung Gumbertstraße bis Gumbertstraße 178. Gertrudisplatz und Robertstraße.

# Lageplan Oberkassel:

Luegallee von Höhe Brend`amourstraße und Leostraße bis zum und einschließlich Belsenplatz.

Hansaallee bis zur Höhe Ria-Thiele-Straße. Lankerstraße bis zur Höhe Mercatorstraße. Quirinstraße bis zur Höhe Arnulfstraße. Arnulfstraße bis zur Höhe Quirinstraße. Oberkasseler Straße bis zur Höhe Sigmaringenstraße und Salierstraße. Drakestraße bis zur Höhe Cheruskerstraße. Dominikanerstraße bis zur Höhe Wildenbruchstraße.

Belsenstraße bis zur Höhe Düsseldorfer Straße

### **Lageplan Pempelfort:**

Im Norden begrenzt durch die Pfalzstraße und die Cordobastraße.

Im Westen begrenzt durch die Fischerstraße zwischen Cordobastraße und Nordstraße. Im Osten begrenzt durch die Moltkestraße zwischen Münsterstraße und Winkelsfelder Straße.

Im Süden begrenzt durch die Gneisenaustraße und die Nordstraße.

Duisburger Straße bis Ecke Sternstraße.

# Lageplan Kaiserwerth:

Kaiserswerther Markt vollständig.
Als südliche Grenze jeweils An Sankt Swidbert
9, Friedrich-von-Spee-Straße 12 und
Sankt-Görres-Straße 6.
Klemensplatz vollständig.
Als nördliche Grenze Arnheimer Straße 20.
Als östliche Grenze Alte Landstraße und
Kreuzbergstraße 17.
Am Kreuzberg vollständig.

Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen sind Bestandteil der Sonntagnachmittagsfreigabe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2019 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2019 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14.03.2019

Thomas Geisel Oberbürgermeister

# Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Stadtentwässerungsbetrieb am 14.03.2007 ausgestellte Dienstausweis - Nr. 486 – für den Mitarbeiter Dieter Ebel, geb. 14.01.1960, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

# Lageplan Eller



## Lageplan Oberkassel



# **Lageplan Pempelfort**



# Lageplan Kaiserswerth



# Öffentliche Zustellungen

### **Ordnungsamt:**

des Bescheides 5327 0005 1037 5381 SB 03 vom 07.02.2019 an Raif Eyhnur, Parvomaiska 11, 9300 Dobrich, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1089 3226 SB 14 vom 31.01.2019 an Karl Toko Ekambi, Rue De Breteuil Chez Mme Toko Ekambi Annette 1t, 78540 Vernouillet, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0232 3264 SB 14 vom 19.12.2018 an Antonio Narcisi. Saarbrücker Straße 62, 44135 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1089 5024 SB 54 vom 19.02.2019 an Mahsuni Celebi, Rue de Ro Voret 326, 4100 Seraing, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1094 5463 SB 55 vom 15.02.2019 an Peter van der Knaap, Rottedijk 25, 2665 LR Bleiswijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1120 1573 SB 53 vom 13.03.2019 an Ritesh Vaswani, 34 Manorford Avenue, 713QJ West Bromwich, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1092 3346 SB 19 vom 11.02.2019 an Hans Joachim Verheyen, C. San Antonio KM 11, 07820 San Antonio, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1097 7756 SB 54 vom 07.03.2019 an Vadims Valters, Rowan Close 8, PE13 3RW Wisbech, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1005 2833 SB 12 vom 12.03.2019 an Murad Yusein, Fritz-Reuter-Straße 8, 44147 Dortmund

des Bescheides 5329 0005 0235 5956 SB 13 vom 12.03.2019 an Zakrya Ahmad, Wilhelm-Hauff-Straße 2, 5657 Neuwied

des Bescheides 5327 0005 1067 2670 SB 12 vom 04.02.2019 an Florin Cojocariu, Bld. Revolutiei 1989 nr. 7E bl. VD 18 ap6, Mun. Alba Julia Jud. Alba, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1076 6046 SB 11 vom 05.02.2019 an Wojciech Andrzej Luby, ul. Budziszynska 33/7, 54-434 Wroclaw, Polen

des Bescheides 5329 0005 0235 6030 SB 14 vom 28.01.2019 an Zalmay Habib, Alte Brühler Straße 8 50997 Köln

des Bescheides 5327 0005 1090 4732 SB 11 vom 30.01.2019 an Cédric G. L. Bellavia, Rue Bidaut 53/0021, 4000 Liége, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1078 8597 SB 11 vom 05.02.2019 an Kristof Vekemans, Salviastraat 54, 3590 Diepenbeek, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0233 7036 SB 111 vom 05.02.2019 an Deeb Al-Hababi, bei Klinik, Strümper Straße 111, 40670 Meerbusch

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in

Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

# Amt für Einwohnerwesen

# - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 29.01.2019, Aktenzeichen 33/53 - 169/19 (6409) an Herrn Emre Ozden, zuletzt wohnhaft: Rue des Perrieres 25, F-42700 Firminy/Frankreich.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen wer-

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

# Öffentliche Sitzungen

# Bauausschuss

Dienstag, 26. März, 15 Uhr Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss Schriftführer: Antonio Collura, Tel: 89-93230

# **Bezirksvertretung 2**

Dienstag, 26. März, 16 Uhr Bezirksverwaltungsstelle 2, Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage Schriftführer: Markus Kreikenbaum, Tel: 89-24971

# **Bezirksvertretung 10**

Dienstag, 26. März, 16 Uhr Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, Sitzungssaal

Schriftführerin: Karin Meves, Tel: 89-97543

# **Bezirksvertretung 5**

Dienstag, 26. März, 17 Uhr Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal Schriftführer: Günter Gläser, Tel: 89-93019

# Bezirksvertretung 7

Dienstag, 26. März, 17 Uhr Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12, Sitzungssaal

Schriftführer: Robert Siemes, Tel: 89-93059

# Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 27. März, 16 Uhr Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage Schriftführer: Peter Franken, Tel: 89-96918

# **Sportausschuss**

Mittwoch, 27. März, 16 Uhr, Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss Schriftführer: Thomas Böhm, Tel: 89-95208

# Kulturausschuss

Donnerstag, 28. März, 15 Uhr Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss Schriftführerin: Faouzia Alhadjiui, Tel: 89-

# **Bezirksvertretung 8**

Donnerstag, 28. März, 17 Uhr Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, Sitzungssaal, Schriftführer: Hartmut Knorr, Tel: 89-93318

# Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter

www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo



# "Düsseldorfer Amtsblatt" - Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

# Herausgeber:

Der Oberbürgermeister, Amt für Kommunikation Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke Telefon 89-93135, Fax: 89-94179 amtsblatt@duesseldorf.de; Internet: http://www.duesseldorf.de

# **Druck und Vertrieb:**

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306, verlagsobjekte@rbzv.de

www.duesseldorf.de

# Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Fortin Mühlenwerke GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen in Verbindung mit einer Anlagen zur Erfassung und zum Umschlag von Getreide

Die Firma Fortin Mühlenwerke GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 01.03.2019 beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 700 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag in Verbindung mit einer offenen Anlage zur Erfassung von Getreide mit einer Bewegung von 1.400 Tonnen je Tag und 150.000 Tonnen Umschlag je Kalenderjahr gestellt.

Die Anlage fällt unter Nr. 7.34.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Dieser Anlagentyp ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht aufgeführt, daher ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG nicht durchzuführen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt unmittelbar nach Genehmigungserteilung.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 02.04.2019 bis einschließlich 02.05.2019 zur Einsicht bei dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf - Untere Immissionsschutzbehörde - Zimmer 503, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr, und 13:00 bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf - Untere Immissionsschutzbehörde - innerhalb der Einwendungsfrist vom 02.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Untere Immissionsschutzbehörde bestimmte Belange in ihrer Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders

werden Name und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter berechtigt ist, soweit er nicht von diesen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Untere Immissionsschutzbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus dem genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessungsentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sofern die Untere Immissionsschutzbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am **04.06.2019**, **09:30 Uhr** im Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Besprechungsraum Erdgeschoss, Brinckmannstraße 7 in 40225 Düsseldorf statt.

Die Erörterung ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Oberbürgermeister Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf – Untere Immissionsschutzbehörde –

Im Auftrag gez. Bernau